Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

☑ Der Präsident☐ Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe 28/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415	15. Juni 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S.731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.05.2020 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 15. Juni 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Abschluss des Masterstudiums
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind gute Prüfungsergebnisse im Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich gleichwertig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) Die Gesamtbewertung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss in der Regel mindestens 2,5 sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein Teil der nachzuholenden Module im Umfang von 12 LP können im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodule gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem Studiengangleiter/der Studiengangleiterin und dem Fachstudienberater/der Fachstudienberaterin.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater/der Fachstudienberaterin, bei internationalen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in einigen grundlegenden Ingenieurgebieten exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung mit dem entsprechenden Fächerkanon kann der Studierende/die Studierende die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.

- (2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen/Absolventinnen zur Ausübung anspruchsvoller Ingenieurtätigkeiten bei Planung, Konstruktion und Ausführung von Bauwerken befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten in einem breiten Spektrum der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt im Bauingenieurwesen stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere Forschungstätigkeit dar.
- (3) Der Studiengang vermittelt neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung. In den Vorlesungen, Seminaren und studentischen Projektgruppen werden Fähigkeiten des zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert:
 - Führen und Moderieren von einem defensiven Standpunkt aus
 - Hören und Interpretieren der Argumente anderer
 - Kennenlernen und Akzeptieren von Unterschieden
 - Entscheidungsfindung und Abwägen von Alternativen
 - Befähigung zum Aufbau von Beziehungen in einem fremden Umfeld
 - Entwicklung einer kritischen, hinterfragenden Herangehensweise bei der Informationsbeschaffung unter Einbeziehung philosophischer, sozialer, politischer und kultureller Konzepte
 - Zuwendung zu den fundamentalen Werten und Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft
- (4) Der akademische Grad "Master of Science" wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene benotete Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan)
- (3) Das Masterstudium hat folgende Vertiefungen:
 - Hoch- und Industriebau
 - Brückenbau
 - Ingenieurbau
 - archineering
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die i.d.R. aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von drei bis sechs Leistungspunkten. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:
- 1. Grundlagenmodule:

diese haben alle Studierenden zu belegen; siehe Anlage 1

2. Vertiefungsmodule:

diese haben die Studierenden entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen; siehe Anlage 1

3. Wahlpflichtmodule:

die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen; siehe Anlage 1

Wahlpflichtmodul-A

wählbar aus Modulen der Fakultät Architektur und Urbanistik,

Wahlpflichtmodul-B

wählbar aus den Vertiefungsmodulen der Vertiefung Hoch-und Industriebau und der Vertiefung Brückenbau des Studienganges Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau

Wahlpflichtmodul-C

wählbar aus den nichtbelegten Vertiefungsmodulen des Studienganges Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau, Mastermodulen des Wahlpflichtkatalogs der Fakultät Bauingenieurwesen, Mastermodulen anderer Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen (Management, Umweltingenieurwissenschaften, Baustoffingenieurwissenschaft, NHRE, Digital Engineering) und nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen auch thematisch passende Mastermodule anderer Hochschulen.

4. Wahlmodule:

die Studierenden haben die freie Auswahl aus einem breiten Angebotskatalog der Masterstudiengänge der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung für Externe, d.h. Bachelor-Module aus dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Bauhaus-Universität Weimar) sowie aus Mastermodulen anderer Hochschulen.

- (5) Projekte und Studienarbeiten bilden einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Studiums. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums und das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge bei Planungsaufgaben. Darüber hinaus trainieren sie sowohl grundlegende Instrumente der Ingenieur-kommunikation, wie das Schreiben und Präsentieren, als auch Teamfähigkeit oder Kreativität bei der Anwendung von Methoden. Studienarbeiten sind Einzelarbeiten, Projekte werden in Gruppen bearbeitet. Studienarbeiten haben einen Arbeitsaufwand von 12 LP und Projekte einen Arbeitsaufwand von 6 LP.
- (6) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 – Internationale Studienleistungen

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird empfohlen und nachhaltig unterstützt.
- (2) Ein Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist ein "Learning Agreement" zu erstellen. Das "Learning Agreement", wird nach Rücksprache mit dem Studiengangleiter/der Studiengangleiterin und dem Erstprüfer/der Erstprüferin für das anzuerkennende Modul, vom Fachstudienberater/von der Fachstudienberaterin geprüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden/der Studierenden vereinbart der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater/der Fachstudienberaterin zeitnah das "Learning Agreement" zusammen mit dem "Transcript of Records" (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen. Sind die vereinbarten Leistungen erbracht, werden die erworbenen Studienleistungen anerkannt und auf das Studium angerechnet. Erreichte Noten werden auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 8 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden/der Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 - Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 - Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.05.2020

Prof. Dr.-Ing. Uwe Plank-Wiedenbeck Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine Justiziarin

Genehmigt Weimar, 15. Juni 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp Präsident

Anlage 1 - Studien- und Prüfungsplan

- Wahlmodule müssen einen Gesamtumfang von 12 ECTS haben
- ein einzelnes Wahlmodul muss einen Mindestumfang von 3 ECTS haben
- freie Wahl aus den Angeboten der Masterstudiengänge der gesamten Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung)
 - Mastermodule anderer Hochschulen

Wahlpflichtmodul-A

- wählbar aus Modulen der Fakultät Architektur und Urbanistik

Wahlpflichtmodul-B

Wahlpflichtmodul-C

- wählbar aus den Vertiefungsmodulen der Vertiefung Hoch-und Industriebau und der Vertiefung Brückenbau

- wählbar aus den nichtbelegten Vertiefungsmodulen des Studienganges
- aus Mastermodulen des Wahlpflichtkatalogs der Fakultät Bauingenieuewesen
- aus Mastermodulen anderer Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen (Management, Umweltingenieurwiss., Baustoffingenieurwiss., NHRE, Digital Engineering)
- nach Rücksprache auch Mastermodule anderer Hochschulen

- Projekte müssen einen Gesamtumfang von 12 ECTS haben
- ein einzelnes Projekt muss einen Mindestumfang von 6 ECTS haben